



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 40 vom 30.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 30.08.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Über- schreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 Infizierten pro 100.000 Ein- wohner in den letzten 3 Tagen	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 30.08.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der Inzidenzwertüberschreitung von 25 und deren Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangs- stufe 5 im Landkreis Schwandorf ab dem 30. August 2021	4

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 30.08.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Maßnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Überschreitung der 7-
Tages-Inzidenz von 35 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 3
Tagen**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet
(<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 30.08.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 (13. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 384), zuletzt geändert durch Verordnung am 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz von 35 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf wurde seit heute, 0.00 Uhr, an drei aufeinander folgenden Tagen (27.08. – 29.08.2021) überschritten und liegt mit Stand zum 30.08.2021 bei 42,4.

Als Folge dieser Bekanntmachung gelten **ab dem 31.08.2021** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

1. **§ 7 Abs. 1 Satz 2 – Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern**
Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.
2. **§ 11 Abs. 2 Satz 2 – Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG)**
Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.
3. **§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 3 – Sport**
 - Sport ist in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV erlaubt; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet.
 - Besucher müssen bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.
4. **§ 13 Abs. 2 – Flusskreuzfahrten**
Die Passagiere von Flusskreuzfahrten benötigen bei der Einschiffung und am Tag eines jeden Landgangs einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.
5. **§ 13 Abs. 3 Nr. 2 – Freizeiteinrichtungen**
Die Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen für Angebote in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

6. **§ 14 Abs. 2 Satz 4 – Dienstleistungsbetriebe**
Für körpernahe Dienstleistungen in geschlossenen Räumen haben Kunden einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen.
7. **§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - Gastronomie**
Gäste in gastronomischen Betrieben benötigen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.
8. **§ 16 Nr. 1 – Beherbergung**
Gäste benötigen bei der Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.
9. **§ 23 Nr. 3 – Hochschulen**
Die Teilnehmer an den Präsenzveranstaltungen der Hochschulen müssen zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen; soweit Tests in der Hochschule vorgenommen werden, gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 13. BayIfSMV entsprechend.
10. **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 – Kultur**
Besucher kultureller Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos oder sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz von 35 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, wird dies entsprechend im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gegeben. Als Folge daraus treten die vorstehenden Einschränkungen nach der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wieder außer Kraft.

Der nächsthöhere beachtliche Schwellenwert der 7-Tages-Inzidenz liegt bei 50. Sollte dieser drei Tage in Folge überschritten werden, erfolgt eine weitere Bekanntmachung.

§ 4 der 13. BayIfSMV – Anforderungen an einen Testnachweis

Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt:

1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

2. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (**geimpfte Personen**) oder Genesenennachweises (**genesene Personen**) sind,
- b) **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** und
- c) **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Dies gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

Dr. Birzer
Ltd. VDin

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 30.08.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der Inzidenzwertüberschreitung von 25 und deren Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 5 im Landkreis Schwandorf ab dem 30. August 2021**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 30.08.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 (13. BayIfSMV; BayMBL. 2021, Nr. 384), zuletzt geändert durch Verordnung am 20. August 2021 (BayMBL. Nr. 584) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz Covid-19 infizierter Personen pro 100.000 Einwohner hat im Zeitraum von 26. bis 28. August an drei aufeinanderfolgenden den Wert von 25 überschritten und liegt mit Stand vom 30. August 2021 bei

42.4

Von Montag, den 30. August 2021, bis auf weiteres, gelten somit folgende Regelungen der 13. BayIfSMV:

Schulen:

Der in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV definierte Ausnahmetatbestand der Befreiung von der Maskenpflicht nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes entfällt ab dem 30. August 2021 für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 5.

Damit besteht an den weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5 eine allgemeine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) der 13. BayIfSMV. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 20 der 13. BayIfSMV („Schulen“).

Der Rahmenhygieneplan für Schulen findet weiterhin Anwendung.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 25 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird, erfolgt erneut im Amtsblatt eine Bekanntmachung der für den Landkreis Schwandorf zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Inzidenzeinstufung und des Tages an dem die entsprechenden Änderungen in Kraft treten.

Dr. Birzer
Ltd. VDin